

FINANZIERUNGSREGLEMENT

1. Genossenschaftsanteile

Pflicht zum Erwerb von Anteilscheinen

GenossenschafterInnen sind gleichzeitig MieterInnen von Genossenschaftsraum und haben eine festgelegte Minimum-Anzahl von Anteilscheinen zu zeichnen. Die Summe dieser Pflicht-Anteilscheine wurde von der Generalversammlung auf einen Gesamtwert von sFr. 30'000.- festgesetzt.

Einzahlungsfrist

Die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine muss innerhalb einer 30-tägigen Frist nach der endgültigen Aufnahme erfolgen. Ratenzahlungen sind nur in Ausnahmefällen und mit Absprache der Verwaltung gestattet.

2. Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 12 Abs. 2 der Statuten vom 30.08.2016 erlässt die Wohnbaugenossenschaft Wandelhof das nachfolgende Reglement:

Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden. Die Wohnbaugenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmaßes der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten der Wohnbaugenossenschaft Wandelhof
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft Wandelhof über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile
- unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch die Ehepartnerin/der Ehepartner das Gesuch mit unterzeichnen.

Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Wohnbaugenossenschaft Wandelhof überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

Höhe der Beiträge

Genossenschaftsanteile können nicht voll mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Mindestens die Hälfte der Pflichtanteile muss aus frei verfügbaren Geldern bezahlt werden.

Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Wohnbaugenossenschaft Wandelhof die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

3. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Inkrafttreten

Das vorliegende Anteilsscheinreglement wurde an der Generalversammlung vom 11.12.2016 verabschiedet.

Gümmenen, 11. Dezember 2016